

21. April 2020



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landkreis Böblingen
Abfallwirtschaftsbetrieb
z.Hd. Hr. Schweizer
Wolf-Hirth-Straße 33
71034 Böblingen

Stuttgart 16.04.2020

Name Viola Lutz-Dettmer

Durchwahl 0711 904-15503

Aktenzeichen

55-8850.68 / BB/Böblingen

LRA

(Bitte bei Antwort angeben)

Oberflächensanierung der Deponie Leonberg

Ihr Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schweizer,

auf den Antrag des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen vom 02.03.2020, überarbeitet und ergänzt mit Schreiben vom 24.03.2020 ergeht folgende

A. Entscheidung:

I. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 4 Absatz 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen eine



Dienstgebäude Ruppmanstr. 21 · 70565 Stuttgart

Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190

abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Ausnahme

von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen, sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV hinsichtlich des Nachstellens und Fangens von Zauneidechsen mit Schlingen für das Vorhaben der Oberflächensanierung der Deponie Leonberg, so wie im Antrag und den eingereichten Unterlagen vom 24.03.2020 beschrieben.

II. Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die in der Unterlage „Tierökologisches Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Stand: 24.03.2020, beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V1 bis V3) und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF 1 bis 4) sind einzuhalten und umzusetzen.
2. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen auf die jeweils vorgesehenen Ersatzhabitatflächen darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllen.
3. Die Reptilienschutzzäune auf den Eingriffsflächen müssen so lange bestehen bleiben, bis aktiv mit Bauarbeiten begonnen wird, um eine Wiederbesiedlung der Eingriffsbereiche aus dem Umfeld zu verhindern. Ihre Funktionsfähigkeit ist für die Dauer der Aufstellung regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Die Zäune sind bei Bedarf freizumähen. Soweit notwendig sind auch dauerhafte Schutzzäune zu errichten und zu unterhalten.
4. Zur Erhöhung der Fängigkeit von Zauneidechsen sind auf den Eingriffsflächen zusätzlich künstliche Verstecke auszubringen, die bei den jeweiligen Abfangterminen für die Zauneidechsen zu kontrollieren sind. Hier aufgefundene Zauneidechsen sind ebenfalls umzusiedeln. Auch natürlich vorkommende Versteckstrukturen auf den Eingriffsflächen sind gezielt zu kontrollieren.
5. Auf den jeweiligen Teil-Eingriffsflächen ist so lange abzufangen bis über mind. drei Fangtage im Abstand von zwei Tagen keine Tiere mehr gefangen werden.

Erst danach kann der jeweilige Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.

6. Die Ersatzhabitatflächen sind entsprechend der Unterlage „Tierökologisches Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Stand: 24.03.2020, herzurichten. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und vor Ort zu begleiten.
7. Zur Kontrolle der Maßnahmen sind die Ersatzhabitatflächen der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, unaufgefordert in Form von Shape-Dateien im UTM (ETRS89) Koordinatensystem zu übermitteln.
8. Nach Umsetzung der jeweiligen artenschutzrechtlichen Teilmaßnahmen (je Umsetzungsjahr) hat der Vorhabenträger der unteren und höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Bericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind. Nach Abschluss aller Teilmaßnahmen hat der Vorhabenträger der unteren und höheren Naturschutzbehörde zudem unaufgefordert einen Abschlussbericht über die Gesamtmaßnahmen vorzulegen.
9. Im Anschluss an die Herstellung der CEF-Maßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Pflegekonzept für die jeweiligen Maßnahmenflächen vorzulegen.
10. Zur Kontrolle der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist entsprechend der Unterlage „Tierökologisches Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Stand: 24.03.2020, ein mindestens sechsjähriges Monitoring durchzuführen. Der Zeitraum der sechs Jahre beginnt dabei mit vollständigem Abschluss aller Umsiedlungsmaßnahmen (voraussichtlich im Jahr 2021). Für die bereits vorher abgeschlossenen Umsiedlungen (CEF 1 bis 3) ist im Jahr 2021 ein zusätzliches Monitoring durchzuführen.
11. Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenflächen (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen

- überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.
12. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.
 13. Das Monitoring für die Zauneidechse kann erst beendet werden, wenn sich nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen auf der Deponie eine Population in Größe und Struktur wie vor dem Eingriff etabliert hat. Der Zielbestand ist dabei mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung. Sind bei der Umsiedlung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand.
 14. Die im Rahmen des Monitorings zu erstellenden Berichte sind der höheren Naturschutzbehörde bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zur Prüfung und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
 15. Nach Ablauf des Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der höheren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.
 16. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind im Zuge eines Risikomanagements ergänzende Maßnahmen umzusetzen. Die entsprechenden Maßnahmen sind rechtzeitig und vor Maßnahmenumsetzung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

17. Zulässig sind der Handfang und der Fang mit Schlingen von Zauneidechsen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
18. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal des Büros bFa - Schleich - Büro für Freilandfassung und Artenschutz, Sascha Schleich, Königsberger Straße 17, 55606 Oberhausen bei Kirn oder von diesem eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierarten als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
19. Ein Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
20. Alle Tiere sind nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat zu verbringen und an Ort und Stelle wieder freizulassen. Soweit notwendig sind die Tiere einzeln in Stoffsäckchen auf die Ersatzhabitatflächen zu verbringen.
21. Diese Entscheidung ist im Gelände mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
22. Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 30.04.2021. Sollten Fang und Verbringung der Zauneidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
23. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
24. Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.

25. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

III. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 LGeBG gebührenfrei.

B. Begründung

I. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen plant die Oberflächensanierung der Deponie Leonberg, wobei ein großflächiger Bodenabtrag einschließlich Vegetationsaufwuchs mit anschließendem Ausbau von Dichtungsschichten und abschließender Rekultivierung und Bodenauftrag mit Bepflanzung stattfinden soll. Bei dem Gebiet handelt es sich um die inzwischen nicht mehr in Betrieb befindliche Kreismülldeponie mit einer Flächengröße von etwa 12 ha. Ca. die Hälfte dieser Fläche muss gemäß gesetzlicher Rahmenbedingungen zwingend saniert werden (sog. Oberflächenabdichtung). Bei etwa einem Viertel der Deponie besteht bereits eine mineralische Abdichtung, sodass diesbezüglich keine weiteren Eingriffe erforderlich werden.

Die offenen und halboffenen Flächen im Süden der Sanierungsfläche werden von der Zauneidechse besiedelt. Die Fläche der lokalen Population beträgt insgesamt ca. 3,73 ha. Das Vorkommen der Zauneidechse in den oberen Hangbereichen und auf dem Plateau der Deponie Leonberg ist von geschlossenem Wald umgeben und kann demnach als eigenständige lokale Population betrachtet werden. Der aktuelle Bestand der Lokalpopulation wird nach Einschätzung des Fachgutachtens auf Basis der Erhebung von 2019 auf ca. 550 Individuen geschätzt, wobei dabei auch subadulte Individuen berücksichtigt wurden.

Von der oben genannten Fläche liegen innerhalb des Sanierungsbereichs ca. 1,76 ha, die für einen Zeitraum von drei Jahren in Anspruch genommen werden müssen. Bei den Erfassungen im Jahr 2019 konnten im zukünftigen Eingriffsbereich bei insgesamt drei Begehungen im späten Frühjahr und im Sommer Nachweise von maximal elf adulten Zauneidechsen erbracht werden. Unter Berücksichtigung des hier aufgrund der

vorhandenen hochwüchsigen Vegetationsstruktur angewandten Korrekturfaktors von zehn ist von einer Betroffenheit von rund 110 adulten Individuen mit Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen auszugehen.

Die von der Zauneidechse besiedelte Habitatfläche außerhalb des Sanierungsbereichs beträgt ca. 1,97 ha. Darunter befinden sich auch zwei bereits in den Jahren 2014/2015 hergestellte CEF-Maßnahmenflächen, nämlich die CEF-Fläche 1 (von ca. 3.400 m²) am Südhang und die CEF-Fläche 2 (von ca. 1.800 m²) am Osthang. Bei den Erfassungen im Jahr 2019 wurden auch diese Flächen untersucht, wobei festgestellt wurde, dass diese zwischenzeitlich gut angenommen wurden und mittlerweile einen Verbreitungsschwerpunkt der lokalen Population bilden.

Neben den beiden bereits hergestellten Flächen sollen noch zwei weitere, temporäre CEF-Maßnahmenflächen hergestellt werden. Die CEF-Fläche 3 (von ca. 1.700 m²) ist zeitnah zur Umsiedlung vorgesehen; die CEF-Fläche 4 (von ca. 5.000 m²) ist für das Winterhalbjahr 2020/2021 geplant.

Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen sollen umgesetzt werden, wobei dies in zwei Schritten erfolgen soll. So ist für das Jahr 2020 eine Umsetzung der Individuen aus dem Teilhabitat „Plateau der Deponie“ sowie im Bereich der Saumstrukturen im Norden und Nordosten der Deponie in die Maßnahmenflächen 1 bis 3 geplant. Im Frühjahr 2021 sollen dann die Zauneidechsen aus den westlichen und südlichen Lebensstätten im Eingriffsbereich abgefangen werden und auf die zuvor hergestellte Maßnahmenfläche 4 umgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte Bezug genommen.

II. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 8d NatSchG BW ist das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde für die Erteilung von Ausnahmen bezüglich der streng geschützten Zauneidechse zuständig. Ebenso ist das Regierungspräsidium für die Erteilung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BArtSchV für streng geschützte Tierarten zuständig.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die geplante Oberflächensanierung ist von einer solchen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, die als streng geschützte Art auch unter den Begriff der „besonders geschützten Art“ fällt, nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. So soll bei der Sanierung zunächst ein großflächiger Bodenabtrag einschließlich Vegetationsaufwuchs mit anschließendem Aufbau von Dichtungsschichten stattfinden. Zwar soll später wieder eine Rekultivierung und Bodenauftrag mit Bepflanzung vorgenommen werden; in der Zwischenzeit steht diese Fläche den Zauneidechsen jedoch nicht als Habitat zur Verfügung. Die Arbeiten erstrecken sich dabei voraussichtlich über vier Jahre.

Es wurden zwar bereits 2014/2015 zwei Ersatzflächen für die Zauneidechse hergerichtet und zwei weitere sollen noch hergerichtet werden, die auch im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die insgesamt zur Verfügung stehenden Ersatzhabitatflächen eine Größe von rund 1,2 ha umfassen, was den temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von rund 1,7 ha nicht vollumfänglich kompensiert. Hinzu kommt, dass Teile der vorgesehenen Ersatzhabitatflächen bereits besiedelt sind. Das temporär bedingte Flächendefizit kann zwar durch eine Aufwertung mit essentiellen Habitatstrukturen und einer angepassten und regelmäßigen Pflege der Ersatzhabitatflächen abgemildert werden. Vollständig ausgeglichen werden kann er jedoch nicht, sodass hier das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist.

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen kommt das Gutachterbüro zu der Einschätzung, dass der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sei, da im Rahmen der geplanten Umsiedlungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Individuen der Zauneidechse im Eingriffsbereich verbleiben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit Einhaltung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nicht davon auszugehen ist, dass es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für einzelne Individuen kommt. Ausschlaggebend hierfür ist eine fach- und sachgerechte Umsiedlung der Individuen aus dem Eingriffsbereich nach der gängigen fachlichen Praxis.

Der Verbotstatbestand der möglichen Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im vorliegenden Fall aber dadurch ausgelöst werden, dass den umzusiedelnden Zauneidechsen für die Zeit der Baumaßnahme nicht ausreichend große Ersatzhabitatflächen zur Verfügung stehen und somit möglicherweise nicht alle Individuen die Zeit der begrenzten Habitatflächenverfügbarkeit überdauern können.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme erteilt werden. Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Der Ausnahmegrund der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. Es genügt vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.01.2000 – 4 C 2.99).

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wurde von der Antragstellerin überzeugend dargelegt. So wurde in den Anträgen ausgeführt, dass die geplante Sanierung der Oberflächenabdichtung der stillgelegten Kreismülldeponie von grundlegender Bedeutung ist, um so eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. So ist auch in § 10 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vorgeschrieben, dass der Betreiber einer Deponie in der Stilllegungsphase unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf dem Deponiekörper einzuleiten hat.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zudem unter anderem zu berücksichtigen, dass die bereits besiedelten Ersatzhabitatflächen durch ergänzende Maßnahmen aufgewertet und die Eingriffsbereiche nach abgeschlossener Sanierung den Zauneidechsen wieder zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgewerteten Ersatzlebensräume bestehen dann abschließend sogar deutlich größere und höherwertige Lebensräume für die lokale Population. Auch kann das temporär bedingte Flächendefizit durch eine Aufwertung mit essentiellen Habitatstrukturen und einer angepassten regelmäßigen Pflege abgemildert werden. Zudem werden mit der Umsiedlung

alle mit fachlich vertretbaren technischen Mitteln erfassbaren Individuen der Zauneidechse vor einer durch die Sanierung selbst unmittelbar bedingten Tötung geschützt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist somit im vorliegenden Fall zu bejahen.

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine geeignete Alternative nicht besteht. So ist die Oberflächensanierung genau der hier einschlägigen Fläche sogar gesetzlich vorgeschrieben; diese hat auch umgehend in der jetzigen Stilllegungsphase zu erfolgen, um so eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern. Weitere geeignete Flächen im engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen lokalen Population waren nicht verfügbar bzw. könnten nicht in der erforderlichen Zeit hergerichtet werden, da ein Zuwarten für die Durchführung der Oberflächensanierung nicht möglich ist. Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen sind demnach nicht gegeben.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Population der hier betroffenen Arten entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrere Ersatzhabitatflächen angelegt

wurden bzw. noch errichtet werden, auf die die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich vor Beginn der Eingriffe umgesetzt werden sollen. Somit wird der Verlust der aktuellen im Plangebiet besiedelten Habitatflächen durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Großteil kompensiert und die Umsetzung ist mit höchster Sorgfalt entsprechend der vorgegebenen Nebenbestimmungen durchzuführen. Zudem ist hier zu berücksichtigen, dass sich auf den bereits hergestellten CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2 eine stabile Population entwickelt hat. Es ist somit davon auszugehen, dass die weiteren vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, um für eine Übergangszeit Ersatzhabitatflächen zu stellen. Zudem ist im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes die Renaturierung der Deponie, auch unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der Zauneidechse, vorgesehen. Somit steht der verbliebenen Population, nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen, weiterer Lebensraum zur Verfügung, mit Hilfe dessen eine spätere Ausbreitung und Zunahme der lokalen Population möglich ist. Es ist daher von einem langfristigen Erhalt der Population auszugehen.

Nach den vorgelegten Unterlagen erfolgt der Fang der im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen ggf. auch mittels Schlingenfang. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten u.a. mit Schlingen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Soweit die Individuen der Zauneidechse zur Umsetzung mit einer Schlinge gefangen werden sollen, bedarf es somit auch einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zur Abwendung erheblicher u.a. gemeinwirtschaftlicher Schäden zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Dass es durch das Vorhaben zu keiner nachteiligen Beeinflussung des Erhaltungszustandes bzw. der Verbreitung der Population kommt, wurde bereits oben dargelegt. Die übrigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV liegen ebenfalls vor. Nach Abwägung der betroffenen Belange kann die Ausnahmegenehmigung auch insoweit erteilt werden. Dabei stehen die gemeinwirtschaftlichen Gründe dem im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bereits bejahten öffentlichen Interesse gleich.

Für das Vorhaben können nach Abwägung der betroffenen Belange im Rahmen des Ermessens die beantragten Ausnahmen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein

unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten. Der oben beschriebene temporär nicht ausgeglichene Lebensraumverlust und die daraus resultierenden möglichen Folgen für die betroffene lokale Population erhöhen im Rahmen der hier erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahme die Anforderungen an ein populationsbezogenes Monitoring sowie Risikomanagement bezüglich der umzusiedelnden Zauneidechsen, die daher in die Nebenbestimmungen aufzunehmen waren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Viola Lutz-Dettmer

Hinweis:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.